

Anwaltliche Gebühren im Insolvenzfall bei Vertretung des Schuldners, der nicht Verbraucher ist

Sie haben sich entschlossen, ein Insolvenzverfahren durchzuführen bzw. vorzubereiten. Sie sind nicht Verbraucher. Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie über die anwaltlichen Gebühren informieren, die hierbei anfallen werden.

1. Außergerichtliche Beratungstätigkeit

Der Anwalt, der seinen Mandanten darüber berät, ob dieser ein Insolvenzverfahren einleiten soll, muss mit diesem eine Gebührenvereinbarung und eine Vereinbarung über die Auslagen treffen, sonst bestimmen sich die Gebühren nach dem BGB, siehe § 34 RVG. Es kommen verschiedene Möglichkeiten der individuellen Vereinbarung in Betracht, je nach persönlichem Aufwand und Wert der Sache. Kommt es nicht zum Abschluss einer Gebührenvereinbarung, kann ich nach dem Gesetz eine „übliche“ Vergütung fordern. Da dieser Begriff nichts Konkretes im Hinblick auf die Gebührenhöhe aussagt, kann die Höhe der Beratungsgebühr nicht pauschal genannt werden. Sofern es sich jedoch nur um ein erstes Beratungsgespräch handelt, orientiere ich mich mandantenfreundlich an den Vorgaben für Verbraucher nach § 34 Abs. 1 S. 3 letzter Hs. RVG. Die Gebühr beträgt dann höchstens 190,00 EUR zzgl. MwSt.

2. Außergerichtliche Vertretung des Schuldners beim Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Der Anwalt erstellt nur den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, wird im Übrigen jedoch nicht tätig. Der Gegenstandswert für die Anwaltsgebühren bei außergerichtlicher Tätigkeit bestimmt sich nach dem Wert der Insolvenzmasse. Dieser umfasst das gesamte dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung gehörende und während des Verfahrens von ihm erlangte, einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen. Ist kein oder nur geringes Vermögen vorhanden, so beträgt die Mindestgebühr bei einem Auffanggegenstandswert von 4 TEUR 272,00 EUR netto.

Berechnungsbeispiel:

| | |
|--------------------------------------|-------------------|
| 1,0 Verfahrensgebühr Nr. 3313 VV RVG | 252,00 EUR |
| Auslagenpauschale Nr. 7002 VV RVG | <u>20,00 EUR</u> |
| | 272,00 EUR |
| Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG, 19 % | <u>51,68 EUR</u> |
| | 323,68 EUR |

3. Außergerichtliche Tätigkeit im Rahmen der Herbeiführung einer Einigung mit den Gläubigern

Verhandelt der Anwalt mit den Gläubigern über Ratenzahlungsmöglichkeiten o.Ä., kann er die Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG fordern. Der Gegenstandswert berechnet sich nach dem Wert der Insolvenzmasse, also dem vorhandenen Vermögen des Schuldners, mindestens aber in Höhe von 4 TEUR (Auffangwert). In diesem Fall kann der Anwalt 347,60 EUR netto verlangen.

Berechnungsbeispiel:

| | | |
|--|--|-------------------|
| Außergerichtliche Tätigkeit (Wert: 4.000 EUR) | | |
| 1,3 Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG | | 327,60 EUR |
| Auslagenpauschale Nr. 7002 VV RVG | | <u>20,00 EUR</u> |
| | | 347,60 EUR |
| Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG, 19 % | | <u>66,04 EUR</u> |
| | | 413,64 EUR |

4. Außergerichtliche Tätigkeit und Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Verhandelt der Anwalt mit den Gläubigern über Lösungsmöglichkeiten, z.B. Ratenzahlungsmöglichkeiten o.Ä, so kann er die Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG fordern. Stellt er in der Folge dann auch den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, so kann er unter Anrechnung der bereits angefallenen Gebühren zuzüglich die Verfahrensgebühr nach Nr. 3313 VV RVG verlangen. Für den Auffangwert von 4 TEUR der Insolvenzmasse ergibt sich dann insgesamt ein Betrag von 455,80 EUR netto.

Berechnungsbeispiel:

| Außergerichtliche Tätigkeit (Wert: 4.000 EUR) | | |
|--|--|-------------------|
| 1,3 Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG | | 327,60 EUR |
| Auslagenpauschale Nr. 7002 VV RVG | | <u>20,00 EUR</u> |
| | | 347,60 EUR |
| Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG, 19 % | | <u>66,04 EUR</u> |
| | | 413,64 EUR |

| Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Wert: 4.000 EUR) | | |
|---|--|----------------------|
| 1,0 Verfahrensgebühr Nr. 3313 VV RVG | | 252,00 EUR |
| Anrechnung der Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG (0,65 aus 4.000 EUR) | | <u>./ 163,80 EUR</u> |
| Nach der Anrechnung verbleibende Verfahrensgebühr | | 88,20 EUR |
| Auslagenpauschale Nr. 7002 VV RVG | | <u>20,00 EUR</u> |
| | | 108,20 EUR |
| Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG, 19 % | | <u>20,56 EUR</u> |
| | | 128,76 EUR |

5. Vertretung im Insolvenzverfahren

Reicht das Vermögen des Schuldners voraussichtlich aus, um die Kosten des Verfahrens zu decken, eröffnet das Gericht das Insolvenzverfahren (§§ 26, 27 InsO). Für die Tätigkeit im Insolvenzverfahren entsteht eine einheitliche 1,0 Verfahrensgebühr nach Nr. 3317 VV RVG. Bei Vertretung des Schuldners berechnen sich die anwaltlichen Gebühren im Insolvenzverfahren nach dem Wert der Insolvenzmasse. Der Mindestwert von 4.000 EUR gemäß § 28 Abs. 1S. 2 RVG ist nur für das Eröffnungsverfahren angeordnet.

Berechnungsbeispiel:

| Insolvenzverfahren (Wert: z.B. 1.000 EUR) | | |
|--|--|-------------------|
| 1,0 Verfahrensgebühr Nr. 3317 VV RVG | | 80,00 EUR |
| Auslagenpauschale Nr. 7002 VV RVG | | <u>16,00 EUR</u> |
| | | 96,00 EUR |
| Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG, 19 % | | <u>18,24 EUR</u> |
| | | 114,24 EUR |

6. Sonstige Insolvenzanliegenheiten

Ich bitte um direkte Nachfrage in der Kanzlei.